

ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des ortsüblichen Tagelohns des letzten Beschäftigungsortes, an welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist. Die Höhe der Lohnsätze kann man aus den in den Quittungskarten eingeklebten bzw. als früher eingeklebt gewesen bescheinigten Beitragsmarken erkennen, indem für die 1. Lohnklasse der Satz von 300 *M*, für die zweite von 500, für die dritte von 720 und für die vierte von 960 *M* gilt. Der ortsübliche Tagelohn jedes Ortes ist von der betreffenden Gemeindebehörde durch die officiellen Blätter oder auf andere Weise zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Es kann demnach jeder Einzelne auf Grund einer kurzen Berechnung genau ermessen, ob Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht. Die Frage dagegen, ob die Erwerbsunfähigkeit „dauernd“ ist, ist natürlich nicht durch eine bloße Zusammenstellung mechanischer Momente zu beantworten. Sie ist Gegenstand thatsächlicher Feststellung. Sobald der Versicherte erwerbsunfähig wird, hat er seinen Anspruch auf Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Ueber den Anspruch entscheidet unter Mitwirkung der letzteren sowie der Vertrauensmänner und der für den Antragsteller zuständigen Krankenkassen der Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, an welche ausweislich der Quittungskarten für den Empfangsberechtigten zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. Der Vorstand entscheidet also auch die Frage, ob die Erwerbsunfähigkeit „dauernd“ ist. Dabei soll indessen das *aequum et bonum* auch eine Rolle spielen. Jedenfalls braucht der Nachweis, dafs in dem Zustande des betreffenden Versicherten niemals wieder eine Besserung eintreten könne, nicht gerade geführt zu werden. Jedoch darf eine Invalidenrente vorbehaltlich einer noch zu erwähnenden Ausnahme nicht gewährt werden, wenn es nach menschlichem Ermessen aufser Frage steht, dafs der Betreffende in absehbarer Zeit wieder hergestellt wird. Hierbei werden natürlich ärztliche Gutachten von erheblicher Bedeutung sein, jedoch brauchen sie an sich noch nicht als ausschlaggebend erachtet zu werden. Danach dürfte man im grofsen Ganzen über beide in Rede stehenden Fragen genügend orientirt sein können. Jedenfalls ist klar, dafs eine sogenannte Halbinvalidität keine Berücksichtigung finden wird. Dagegen wird, und damit kommen wir auf die oben erwähnte Ausnahme zu sprechen, ein anderer Zustand eines Versicherten der dauern-

den Erwerbsunfähigkeit gleich geachtet. Ist ein Versicherter infolge von Krankheit bereits ein Jahr hindurch ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen, so soll er für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente erhalten. Hier handelt es sich aber, wohlgemerkt, um ein Kalenderjahr. Ansprüche auf Grund dieser Bestimmung werden demnach vom Anfang des Jahres 1892 ab erhoben werden können.

Berücksichtigung werden jedoch die Ansprüche auf Invalidenrente während der Uebergangszeit nur finden, wenn noch zwei weitere Bedingungen erfüllt sind. Die eine betrifft die Zahlung der Versicherungsbeiträge. In dieser Hinsicht ist vorgeschrieben, dafs mindestens die Beiträge für 47 Wochen geleistet sein müssen. Die Quittungskarte giebt hierüber untrüglichen Aufschluß. Wer also bereits vor dem 1. Januar 1891 invalid war und demnach auch gar nicht versicherungspflichtig geworden ist, wird Invalidenrente nicht erhalten, selbst dann nicht, wenn für ihn irrthümlich Beiträge entrichtet worden sein sollten. Andererseits ist es aber nicht durchaus nothwendig, dafs für sämtliche 47 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden sind. Das Reichs-Versicherungsamt hat schon die Entscheidung getroffen, dafs die im Gesetze wegen der Anrechnung der Krankheits- und Militärdienstzeiten allgemein getroffenen Bestimmungen auch für die Uebergangszeit Geltung haben sollen. Demnach werden als Beitragszeiten angesehen: Krankheiten von sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen und militärische Dienstleistungen. Nehmen wir also einmal an, ein Arbeiter, der in der ersten Woche des Jahres 1891 in einem nicht lediglich vorübergehenden Arbeitsverhältniss gestanden hat und für den der eine Wochenbeitrag bezahlt worden ist, wäre in der zweiten Woche schon krank geworden und bis zum 22. November auch krank geblieben, so durfte er, falls bei ihm dauernde Erwerbsunfähigkeit nach dem 22. November eingetreten war, seinen Anspruch auf Invalidenrente geltend machen, obgleich für ihn nur ein Wochenbeitrag gezahlt war, vorausgesetzt allerdings, dafs er die dritte noch zu erwähnende Bedingung gleichfalls erfüllen konnte. Dabei ist zu beachten, dafs die Dauer der Krankheit nicht als Beitragszeit in Anrechnung kommt, wenn der Betheilgte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat. Auch kommt die über ein ununterbrochenes Jahr hinausreichende Dauer einer Krankheit nicht in Anrechnung. Hier würde eben der oben bereits erwähnte Fall eintreten, dafs dann für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit die Invalidenrente gezahlt werden würde.